

**Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von  
Abstellplätzen für Fahrräder  
(Fahrradabstellplatzsatzung)  
vom 06.04.2011**

**Begründungen:**

Präambel

Eine adäquate Fahrradinfrastruktur ist Voraussetzung für die verstärkte Nutzung des Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diebstahlsichere, standsichere und benutzerfreundliche Fahrradabstellplätze zu schaffen. Zwar sieht der § 51 der BauO NRW bei Neubauten auch die Errichtung von Fahrradabstellplätzen vor, über die Qualität dieser Abstellplätze wird dagegen keine Aussage getroffen.

Daher wird die Erstellung von Fahrradabstellplätzen in zu vielen Fällen wenn nicht gleich „vergessen“, dann doch sehr „stiefmütterlich“ behandelt.

Mit der Folge, dass viele Fahrradabstellplätze schlecht oder gar nicht benutzbar sind, weil sie zu eng sind, weil die Fahrradständer keinen Halt bieten und die Laufräder beschädigen können, weil die Fahrräder nicht mit dem Rahmen angeschlossen werden können, weil die Anlage weit von Eingang der jeweiligen Einrichtung entfernt liegt usw.

In einer Zeit, in der die Schaffung funktionsgerechter Fahrradabstellplätze keine wirtschaftliche Problematik darstellt, ist eine solche Vernachlässigung nicht hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, da die Stadt Hilden selbst an ihren Einrichtungen mit gutem Beispiel vorangeht und sowohl an ihren öffentlichen Einrichtungen als auch im Bereich der Fußgängerzonen nutzungsgerechte Fahrradständer aufgestellt hat und weiter aufstellt.

Mit einer Satzung auf kommunaler Ebene wird den Versäumnissen bei der Schaffung von Fahrradabstellplätzen entgegen gewirkt.

Zu § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird auf zwei Ebenen definiert, auf der räumlichen und auf der inhaltlichen Ebene.

*Räumlich* soll die Satzung für das gesamte Stadtgebiet Hilden gelten. Das ist angesichts der Kompaktheit des Hildener Stadtgebietes und der relativ geringen Entfernungen innerhalb des Stadtgebietes, die es für die Nutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel prädestinieren, folgerichtig.

*Inhaltlich* soll sich die Satzung auf die von Besuchern baulicher Anlagen frei zugänglichen Fahrradabstellplätze beschränken, abschließbare Abstellmöglichkeiten sind nicht betroffen.

Damit wird klar gestellt, dass es hier nicht um die nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugänglichen privaten Abstellplätze geht. Im Zentrum der Überlegungen für die Satzung stehen vielmehr die Fahrradabstellplätze für die *Besucher* von Einrichtungen jedweder Art (insbesondere aus den Bereichen Handel und Gewerbe, aber auch andere).

Die Definition der *Begriffe* dient zur Verdeutlichung.

## Zu § 2 Allgemeine Grundsätze

In vielen Fällen sieht man vorhandenen Fahrradabstellplätze an, dass es sich bei ihnen um die Verwertung von „Restflächen“ handelt.

Die Bewegungsflächen sind zu gering, die Zugänglichkeit ist durch andere Nutzungen (Kfz-Stellplätze, Einkaufswagen-Unterstände, Lagerflächen, Warenpräsentationen u.ä.) eingeschränkt. Nicht in Anspruch genommene Fahrradabstellflächen werden schnell zweckentfremdet (Mülltonnen, Paletten, Container usw.).

Es kommt auch vor, dass überhaupt Abstellmöglichkeiten für Fahrräder fehlen.

Deshalb werden in diesem Paragraphen die allgemeinen Grundsätze an Fahrradabstellplätze dargestellt. Bei einer Anwendung dieser Grundsätze lassen sich die Anforderungen des § 51 der Landesbauordnung NW gegenüber Fahrradabstellplätzen erfüllen. Hierzu gehört insbesondere bei dem Aspekt der Zugänglichkeit von Fahrradabstellplätzen die Absenkung von Bordsteinen (auf Kosten der jeweiligen Bauträger), um eine möglichst hindernisarme Nutzung der Anlage zu ermöglichen.

Der Paragraph enthält zudem eine Ausnahmemöglichkeit nach § 51 Abs. 3 S. 3 BauO NRW, um auch in Fällen einer Komplettüberbauung von Grundstücken (GRZ 1,0) handeln zu können.

## Zu § 3 Beschaffenheit

Vielen bestehenden Fahrradabstellplätzen sieht man ebenfalls an, dass sie die Mindestanforderungen an die Funktionalität nicht erfüllen. Die Fahrradständer stehen zu dicht beieinander, so dass das Beschädigungsrisiko (insbesondere für Bremszüge und Beleuchtungskabel) steigt.

Die Fahrradständer bieten auch keine Standsicherheit, in den weit verbreiteten „Vorderradklemmen“ stehen Fahrräder unbeladen und beladen unsicher, Laufräder werden schnell beschädigt/verbogen.

Schließlich fehlt oft die Möglichkeit, an den angebotenen Fahrradständern die Fahrräder diebstahlsicher, d.h. mit dem Fahrradrahmen und unter Zuhilfenahme eines Qualitätsbügelschlosses anzuschließen.

Standsicherheit und Diebstahlschutz sind aber Kernvoraussetzungen für die Nutzung des Fahrrades nicht als Spielzeug oder Sportgerät, sondern als Alltagsverkehrsmittel.

Es muss möglich sein, ein Fahrrad mit Einkaufstaschen zu beladen oder ein Kind in den Kindersitz zu setzen. Das geht nur bei stabil angelehnten Fahrrädern.

Es muss auch möglich sein, das Fahrrad ohne Beschädigungen des eigenen oder eines anderen Rades einzustellen oder heraus zu ziehen. Dazu sind Mindestabstände zwischen den Fahrradständern erforderlich.

Die städtischen Fahrradabstellplätze in der Innenstadt oder an öffentlichen Einrichtungen bieten unter Verwendung des Fahrradständers Typ Hilden die erwähnten Grundvoraussetzungen exemplarisch an (Fahrradständer Typ Hilden siehe Anlage zur Begründung).

Die Fahrradständer sind stabil, vandalensicher, es lassen sich Fahrräder jeder Größe an ihnen kippstabil anlehnen, Fahrräder können mit Rahmen und Laufrad

angeschlossen werden, durch das versetzte Stehen werden Beschädigungen verhindert, die Benutzung des Fahrradständers erklärt sich von allein.

Diese Mindestanforderungen werden in diesem Paragraphen formuliert und definiert.

Hinzu kommt die Festlegung, die Aufstellflächen mit wasserdurchlässigen Oberflächen zu versehen. Dies trägt zur Verringerung der Bodenversiegelung bei, zudem können die Flächen bei der Grüngestaltung von Grundstücken mitgerechnet werden.

#### Zu § 4 Anzahl

Grundsätzlich ergibt sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze für eine bauliche oder andere Anlage, die mit Zu- und Abgangsverkehr in relevanter Größenordnung zu rechnen hat, aus dem jeweiligen Projekt selbst (Einzelfallprüfung). Hierzu enthält die der Satzung als Anlage beigefügte Liste Richtgrößen für verschiedene besonders betroffene Nutzungen. Die in der Liste enthaltenen Richtzahlen ergeben sich aus den örtlichen Verkehrsverhältnissen. Diese sind geprägt von einer flachen Topographie, kurzen Wegen zwischen den Wohnquartieren und der Innenstadt und einer daraus resultierenden hohen Fahrradbenutzungsquote (lt. VEP 2004 24% + im Binnenverkehr).

Darüber hinaus gibt es in der EAR 05 (Empfehlungen zu Anlagen des ruhenden Verkehrs aus dem Jahr 2005) weitere Orientierungswerte für die Anzahl von Fahrradabstellplätzen je nach Objekt.

Ohne die Angabe von Richt- oder Orientierungszahlen würde die Anwendung der Satzung erheblich erschwert, sowohl hinsichtlich des Vollzuges als auch hinsichtlich der Vermittelbarkeit nach außen.

#### Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Obwohl der § 51 der BauO NRW eindeutig vorgibt, dass Kfz- **und** Fahrradabstellplätze im Zusammenhang mit einer einschlägigen baulichen Anlage erstellt werden müssen, wird der Aspekt der Fahrradabstellplätze oft nachlässig behandelt. Um dem entgegen zu wirken und dazu beizutragen, sich seitens der Bauherrenschaft bei der Erstellung von Fahrradabstellanlagen der gleichen Sorgfalt zu bedienen wie es bei KFZ-Stellplätzen selbstverständlich ist, wird diese Ordnungswidrigkeiten-Klausel eingeführt.

Der angegebene Betrag entspricht dabei dem in der BauO NRW enthaltenen Höchstbetrag.

#### Zu § 6 In-Kraft-treten

Um die Gelegenheit zu erhalten, über den Einsatzerfolg der vorliegenden Satzung in den zuständigen Gremien nach einigen Jahren ergebnisoffen diskutieren zu können (Evaluation), enthält der § 6 ein „Verfallsdatum“: nach Ablauf von fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung automatisch außer Kraft.

Hat sich die Satzung in der praktischen Anwendung bewährt, wird sie anschließend ohne Befristung neu beschlossen.

Hat es im Laufe der Anwendung dagegen Schwierigkeiten oder Probleme unlösbarer Art gegeben, läuft die Satzung aus.